



## Vereinsstatuten

### Art. 1

#### **Name, Sitz und Zweck**

- 1 Unter dem Namen „Verein Kinderkrippe Storchenäsch“ besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Artikel 60-79 mit Sitz in der Gemeinde Kerzers (FR).
- 2 Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
- 3 Der Verein ist Träger der „Kinderkrippe Storchenäsch“.

### Art. 2

#### **I Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Körperschaften offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen.
- 2 Eltern, deren Kinder in der Kinderkrippe betreut werden sind Aktivmitglieder des Vereins.
- 3 Aktiv- und Passivmitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung in den Verein aufgenommen.
- 4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
- 5 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand per Ende Jahr gekündigt.
- 6 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 7 Vorzeitig austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.
- 8 Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinschädigend verhält, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- 9 Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied aus dem Verein auszuschliessen, wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen und/oder Kosten der Kinderbetreuung trotz erfolgter Mahnung mehr als 2 Monate im Rückstand ist.

- 10 Bei Austritt oder Ausschluss verfällt bei Aktivmitgliedern automatisch der Betreuungsplatz.

### **Art. 3**

#### **II Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1 Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte.
- 2 Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen, sowie das Recht, Anträge zu stellen.
- 3 Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Kollektivmitglieder (juristische Personen) bezahlen unterschiedliche Mitgliederbeiträge.
- 4 Der Vorstand und die Mitglieder sind der Schweigepflicht unterstellt.

### **Art. 4**

#### **III Mitgliederbeiträge**

- 1 Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung folgender jährlicher Beiträge verpflichtet:

Aktivmitglieder (Eltern, Familien)	Fr. 40.-
Passivmitglieder (Gönner)	Fr. 30.-
Kollektivmitglieder/juristische Personen	Fr. 100.-
- 2 Die Mitgliederbeiträge werden jeweils zum 31.01. d.J. fällig, spätestens jedoch beim Eintritt in den Verein.
- 3 Erfolgt der Eintritt während des laufenden Kalenderjahres, ist dennoch der volle Beitrag zu entrichten.

### **Art. 5**

#### **Finanzen**

- 1 Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:
  - a) Mitgliederbeiträge,
  - b) Betreuungskosten,
  - c) Beiträge karitativer Organisationen und Stiftungen,
  - d) Beiträge von Gönnern,
  - e) Subventionen und Beiträge der öffentlichen Hand,
  - f) Schenkungen/Vermächtnisse,
  - g) oder andere Zuwendungen.

**Art. 6****Haftung**

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- 2 Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

**Art. 7****Vereinsorgane**

- 1 Die Organe des Vereins sind:
  - a) Mitgliederversammlung
  - b) Vorstand
  - c) Revisoren
  - d) Krippe

**Art. 8****I Mitgliederversammlung**

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 2 Sie fällt Grundsatzentscheide.
- 3 Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:
  - Wahl des Vorstandes und der Revisoren
  - Genehmigung des Jahresberichtes und des Protokolls der vorgängigen Versammlung, sowie die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes.  
Ausserdem genehmigt sie das Budget für das kommende Jahr.
  - Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Anträge und Geschäfte.
  - Auflösung des Vereins oder Zusammenschluss mit einem anderen Verein.
  - Änderung der Statuten.
- 4 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und muss vom Vorstand mindestens 30 Kalendertage zum Voraus den Mitgliedern schriftlich angekündigt werden.
- 5 Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung einzureichen.

- 6 Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen oder wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt.
- 7 Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 8 An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- 9 Für die Beschlussfassung gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 10 Abweichend davon bedürfen Statutenänderung und Änderung der Betreuungsgrundsätze der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- 11 Jede ordnungsmässig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

## Art. 9

### II Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, wovon 1 Mitglied die Krippenleitung ist.
- 2 Der Vorstand wird für die Dauer von 1 Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
- 3 Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich.
- 4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt für die laufende Amtsperiode eine Ersatzperson, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächst folgende Mitgliederversammlung, zu ernennen.
- 5 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

## Art. 10

### Beschlussfassung

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte, mindestens jedoch 2 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 2 Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen.
- 3 Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

**Art. 11****Kompetenzen und Aufgaben**

- 1 Dem Vorstand ist die administrative und finanzielle Führung des Vereins übertragen.
- 2 Der Vorstand führt die Rechnung der Krippe.
- 3 Er vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle *Geschäfte*, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen worden sind.
- 4 Der Vorstand entscheidet insbesondere in Fragen des Personalwesens der Krippe.
- 5 Der Vorstand erarbeitet und ändert das Betriebsreglement.

**Art. 12****Zeichnungsrecht**

- 1 Das Zeichnungsrecht wird vom Vorstandspräsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv ausgeführt.

**Art. 13****III Rechnungsrevisoren**

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.
- 2 Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen.
- 3 Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4 Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
- 5 Ein Mitglied des Vorstandes ist nicht als Rechnungsrevisor wählbar.

**Art. 14****IV Krippe**

- 1 Die Krippe trägt den Namen „Kinderkrippe Storchenäsch“.
- 2 Der Krippe obliegt die Betreuung der ihr anvertrauten Kinder von Aktivmitgliedern gemäss den Betreuungsgrundsätzen.
- 3 Die personelle Zusammensetzung ist im „Betriebsreglement der Kinderkrippe Storchenäsch“ festgelegt und entspricht den kantonalen Vorschriften.
- 4 Die Betreuungsgrundsätze sind Anhang dieser Statuten.

**Art. 15****Kompetenzen und Aufgaben**

- 1 Der Kinderkrippe steht eine Krippenleitung vor, die für die Einhaltung des Betriebsreglementes verantwortlich ist.
- 2 Die Krippe hat die finanzielle Kompetenz für die laufenden Ausgaben.
- 3 Darüber hinausgehende Ausgaben sind vom Vorstand zu genehmigen.

**Art. 16****Vereinsauflösung**

- 1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2 Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.
- 3 Dabei muss die Anzahl der anwesenden Mitglieder mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder betragen.
- 4 Sollte diese Zahl nicht erreicht werden genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- 5 Danach fällt das Vereinsvermögen einer sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Institution zu, welche sich mit der Kinderbetreuung befasst.
- 6 Genauer wird die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes entscheiden.

**Art. 17**

**Inkrafttreten**

- 1 Mit Genehmigung dieser Statuten durch die Gründungsversammlung vom 07. Februar 2002 treten diese in Kraft.

Kerzers, den 07. Februar 2002



Dr. Pierre-Alain Sydler  
Tagespräsident



Silke Hössle  
Präsidentin



Rebecca Etter  
Sekretärin

Hinweis: Bei allen Personenbezeichnungen wurde die männliche gewählt, welche auch uneingeschränkt für die weibliche gilt!